



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 1. November 2019

Nummer 44

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	321	C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	325
226 Staatliche Anerkennung der Anordnung über die Errichtung des Verbandes der katholischen Kirchengemeinden im Dekanat Borken	321	229 Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen an der 14. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen im Gebiet der Hansestadt Breckerfeld	325
227 Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zum Antrag der Emschergenossenschaft auf Entnahme von Grundwasser in Gelsenkirchen	324		
228 Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)	325		

Hinweis

Die letzte Ausgabe des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Münster erscheint am Freitag, dem 20. Dezember 2019 als Nummer 51.

Der Redaktionsschluss hierzu ist am Freitag, dem 13. Dezember 2019, 10:00 Uhr.

Der Erscheinungstermin der ersten Ausgabe Amtsblatt Nr. 1/2 des Jahres 2020 ist am Freitag, dem 10. Januar 2020.

Hierzu ist am Montag, dem 06. Januar 2020, 09:00 Uhr Redaktionsschluss.

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 226 Staatliche Anerkennung der Anordnung über die Errichtung des Verbandes der katholischen Kirchengemeinden im Dekanat Borken



FELIX GENN

Divina Miseratione et Sanctae Apostolicae Sedis Gratia
Episcopus Monasteriensis

Geschäftsweisung
für den Verband der katholischen Kirchengemeinden
im Dekanat Borken

§ 1 Bildung, Aufgaben und Sitz

(1) Auf Anordnung des Bischofs von Münster vom 20. September 2019 sind mit Zustimmung der Beteiligten die katholischen Kirchengemeinden im Dekanat Borken zu dem Verband der katholischen Kirchengemeinden im Dekanat Borken zusammengeschlossen worden.

Der Verband wird von folgenden Kirchengemeinden gebildet:

Katholische Kirchengemeinde St. Remigius, Borken
Katholische Kirchengemeinde Christus König,
Borken-Gemen
Katholische Kirchengemeinde St. Ludgerus, Borken
Katholische Kirchengemeinde St. Georg, Heiden
Katholische Kirchengemeinde St. Martin, Raesfeld
Katholische Kirchengemeinde St. Heinrich, Reken
Katholische Kirchengemeinde St. Peter und Paul,
Velen
Katholische Kirchengemeinde St. Pankratius und
St. Marien, Gescher

(2) Falls innerhalb des jetzigen oder zukünftigen Verbandsgebietes neue Kirchengemeinden errichtet werden, gehören sie dem Verband mit ihrem Entstehen an. Entsprechendes gilt für bestehende Kirchengemeinden bei einer zukünftigen Erweiterung des Verbandsgebietes. Zukünftig nicht mehr existente Kirchengemeinden gehören ab dem Zeitpunkt ihrer Aufhebung nicht weiter dem Verband an.

(3) Der Verband führt den Namen

Verband der katholischen Kirchengemeinden
im Dekanat Borken

(4) Er hat seinen Sitz in Borken und ist Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(5) Der Verband führt ein eigenes Siegel.

(6) Der Verband kann ganz oder teilweise die Erfüllung gemeinsamer örtlicher Aufgaben sowie die Versorgung der Gemeinden mit äußeren kirchlichen Einrichtungen und Mitteln übernehmen.

Er kann demgemäß Aufgaben wahrnehmen, die über den Bereich der einzelnen Kirchengemeinden hinausgehen sowie die Bearbeitung von Angelegenheiten, die eine grundsätzliche Bedeutung haben oder erlangen können, soweit keine andere Zuständigkeit gegeben ist.

Wesentliche Aufgabe des Verbandes ist die Bildung einer Zentralrendantur. Die Aufgaben der Zentralrendantur werden in einer Geschäftsordnung geregelt.

(7) Der Verband kann die ihm angehörenden Kirchengemeinden auf deren Verlangen auf dem Gebiet des Rechnungs-, Rechts-, Personal-, Liegenschafts- sowie des Bauwesens beraten und vertreten. Soweit die Kirchengemeinden ihn beauftragen, vertritt er diese gegenüber staatlichen und kommunalen Behörden sowie in gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten.

(8) Der Verband führt die Kirchenkassen und die Gemeinschaftskassen der ihm angehörenden Kirchengemeinden und nimmt alle Aufgaben wahr, die nach der Haushalts- und Kassenordnung für die kirchlichen Körperschaften und Einrichtungen auf der unteren pastoralen Ebene im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster in ihrer jeweils geltenden Fassung einer Zentralrendantur obliegen.

(9) Dem Verband werden die Aufgaben der allgemeinen Verwaltung des Vermögens in den ihm angehörigen Kirchengemeinden übertragen. § 27 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster für die Vorstände der Kirchengemeinden und Vertretungen der Gemeindeverbände gilt entsprechend.

(10) Der Verband hat die Befugnis, Rechtsgeschäfte im eigenen Namen abzuschließen, insbesondere Eigentum und Rechte an Grundstücken zu erwerben, Verbindlichkeiten einzugehen, zu klagen und sich verklagen zu lassen und Anleihen aufzunehmen.

(11) Im Rahmen der geltenden Gesetze und Verordnungen steht dem Verband die Befugnis zu, über Einführung, Veränderung und Aufhebung allgemeiner Gebühren für die Verbandsgemeinden Beschluss zu fassen und sich die Mittel, deren er zur Erfüllung seiner Aufgaben bedarf, durch Umlage zu beschaffen, falls nicht andere Einnahmen zur Verfügung stehen. Die Höhe der Verbandsumlage für die einzelnen Kirchengemeinden wird durch die Verbandsvertretung festgesetzt. Das Recht der Steuererhebung steht ihm zu, soweit es in entsprechenden Gesetzen vorgesehen ist.

(12) Der Verband verpflichtet sich zur Anwendung der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse in der jeweils für das Bistum Münster gültigen Fassung. Ebenso besteht die Verpflichtung zur Anwendung der Mitarbeitervertreterordnung und die kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung in den jeweils geltenden Fassungen.

§ 2 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind

- a) die Verbandsvertretung (§§ 3-6)
- b) der Verbandsausschuss (§ 7)

§ 3 Verbandsvertretung

(1) Die Angelegenheiten des Verbandes und seiner ange-

schlossenen Einrichtungen werden von der Verbandsvertretung wahrgenommen. Ihr obliegt die Beschlussfassung über den Haushaltsplan und die Jahresrechnung des Verbandes und der nach § 1 Abs. 6 gebildeten Einrichtungen. Angelegenheiten von besonderer Bedeutung sind ihr zur Beschlussfassung vorzulegen.

Angelegenheiten von besonderer Bedeutung sind insbesondere;

- a) Personalangelegenheiten, welche sich die Verbandsvertretung durch Beschluss vorbehält,
- b) Änderungen die Geschäftsanweisung für den Verband der katholischen Kirchengemeinden im Dekanat Borken und die Geschäftsordnungen der Zentralrendantur und etwaiger anderer Einrichtungen des Verbandes betreffend. Änderungen bedürfen der Genehmigung durch die Bischöfliche Behörde,
- c) Beschlüsse den Aufgabengliederungs- und Geschäftsverteilungsplan betreffend, sowie
- d) Änderungen nach §§ 22 Abs 2, 23, 24, 26 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens für die Vorstände der Kirchengemeinden und Vertretungen der Gemeindeverbände im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster.

(2) Die Verbandsvertretung besteht aus den jeweiligen Vorsitzenden der in § 1 Abs. 1 genannten Kirchenvorstände und je zwei weiteren Mitgliedern der einzelnen Kirchenvorstände. Diese werden von den wählbaren Mitgliedern für die Dauer ihrer Mitgliedschaft vom Kirchenvorstand gewählt. Gewählte Mitglieder der Verbandsvertretung können jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der Verbandsvertretung von ihrem Amt zurücktreten. Sollte ein gewähltes Mitglied ausscheiden, so wird vom jeweiligen Kirchenvorstand eine Nachwahl durchgeführt. Sonstige Änderungen bei der Mitgliedschaft von gewählten Mitgliedern richten sich nach dem Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924.

(3) Der Vorsitzende der Verbandsvertretung ist der jeweils ranghöchste Dechant oder Pfarrer. Dieser kann mit Genehmigung der bischöflichen Behörde den Vorsitz auf ein anderes Mitglied der Verbandsvertretung übertragen.

(4) Die Verbandsvertretung wählt aus ihrer Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden. Er vertritt den Vorsitzenden im Falle der Verhinderung und in allen sonstigen in der Geschäftsanweisung genannten Fällen.

(5) Der Vorsitzende des Verbandes leitet die Sitzungen, er bestimmt die Reihenfolge der zu verhandelnden Gegenstände und die Art der Protokollführung.

(6) Es ist ein namentliches Verzeichnis der Mitglieder der Verbandsvertretung, nach Kirchengemeinden geordnet und unter Angabe der Wahlperiode der gewählten Mitglieder aufzustellen, jeweils fortzuführen oder zu berichtigen. Eine Ausfertigung dieses Verzeichnisses ist der Bischöflichen Behörde einzureichen, der auch jede Änderung unter den Mitgliedern alsbald anzuzeigen ist.

(7) Die eingetretenen Verbandsvertreter werden durch den Vorsitzenden in ihr Amt eingeführt und durch Handschlag auf treue Erfüllung ihrer Obliegenheiten und auf ihre Amtverschwiegenheit verpflichtet. Die Verschwiegenheitsverpflichtung dauert auch nach Beendigung der Mitgliedschaft fort.

(8) Mitarbeiter des Verbandes und seiner Einrichtung können nicht Mitglieder der Verbandsvertretung sein.

§ 4 Sitzungen der Verbandsvertretung

(1) Der Vorsitzende beruft die Verbandsvertretung ein, sofern es zur ordnungsmäßigen Erledigung der Geschäfte erforderlich ist. Die Einladung sämtlicher Mitglieder zu ordentlichen Sitzungen erfolgt schriftlich unter Mitteilung der

Tagesordnung spätestens acht Tage vor der Sitzung.
Die Leitung der Zentralrendantur kann als beratender Teilnehmer hinzugezogen werden. Die Leitung hat auf Anforderung der Verbandsvertretung an den Sitzungen teilzunehmen.

(2) Außerordentliche Sitzungen sind abzuhalten, wenn dieses von der Bischöflichen Behörde oder von der Hälfte der Mitglieder der Verbandsvertretung beantragt wird. Kommt der Vorsitzende dem Verlangen auf Einberufung einer außerordentlichen Sitzung nicht nach, so kann, falls die Einberufungsvoraussetzungen vorliegen, die Berufung durch die Bischöfliche Behörde unter gleichzeitiger Benennung eines Vorsitzenden aus den übrigen Mitgliedern der Verbandsvertretung erfolgen.

(3) Die Bischöfliche Behörde hat das Recht zu einer von ihr verlangten Sitzung der Verbandsvertretung einen Vertreter mit beratender Stimme zu entsenden.

§ 5 Beschlussfassung

(1) Die Verbandsvertretung ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte ihrer Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters erschienen sind. Sie ist stets beschlussfähig, wenn sie zum zweiten Male zur Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen und auf diese Folge dabei ausdrücklich hingewiesen worden ist. § 12 VVG gilt entsprechend.

(2) Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters, bei Wahlen das Los. Die Beschlüsse sind unter Angabe des Tages und der Anwesenden in das Protokollbuch einzutragen und von dem Sitzungsleiter und zwei Mitgliedern unter Beidruckung des Verbandsiegels zu unterschreiben.

(3) Über die Sitzungen ist eine Niederschrift zu führen. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. Der Vorsitzende leitet den Mitgliedern der Verbandsvertretung Abschriften der Niederschriften unverzüglich, spätestens nach Ablauf von drei Wochen nach der Sitzung, zu. Wird ein Widerspruch nicht innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Niederschrift erhoben, so gilt diese als genehmigt.

§ 6 Urkunden

(1) Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche den Verband Dritten gegenüber verpflichten sollen, müssen von dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und zwei Mitgliedern der Verbandsvertretung unterschrieben und mit dem Siegel des Verbandes versehen sein.

(2) Sonstige Urkunden ergehen unter der Unterschrift des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters ggfs. eines von dem Vorsitzenden Beauftragten.

(3) Rechtsgeschäfte und Rechtsakte nach den Vorgaben der jeweils geltenden Geschäftsanweisung gem. § 21 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens für die Vorstände der Kirchengemeinden und Vertretungen der Gemeindeverbände im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster in Verbindung mit dem Partikularrecht bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der schriftlichen Genehmigung der Bischöflichen Behörde.

§ 7 Verbandsausschuss

(1) Zur Erleichterung der Geschäftsführung bestellt die Verbandsvertretung aus ihrer Mitte einen Verbandsausschuss. Der Ausschuss vertritt den Verband in vermögensrechtlicher Beziehung, in streitigen wie in nicht streitigen Rechtsangelegenheiten und verwaltet dessen Vermögen nach Maßgabe der Verbandsvertretungsbeschlüsse.

(2) Der Verbandsausschuss stellt nach Maßgabe des Stellenplans der Zentralrendantur unter Beachtung der Beschlüsse

der Verbandsvertretung und unter Beteiligung der Leiterin/ des Leiters der Zentralrendantur die übrigen Dienstnehmer, orbekaltlich § 3 Abs 1 a, ein. Sie müssen über eine ausreichende Qualifikation für ihren Tätigkeitsbereich verfügen.

(3) Der Verbandsausschuss berichtet der Verbandsvertretung regelmäßig über die Umsetzung der Beschlüsse der Verbandsvertretung und über den laufenden Geschäftsbetrieb. Der Verbandsausschuss übt die Aufsicht gegenüber der Zentralrendantur aus.

(4) Der Verbandsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern der Verbandsvertretung, die diese für die Dauer ihres Amtes wählt. Drei Mitglieder müssen Laien sein.

(5) Die Mitglieder des Verbandsausschusses können von der Verbandsvertretung aus wichtigem Grund vorzeitig abberufen werden. Die Abberufung bedarf der Genehmigung der Bischöflichen Behörde. Eine Nachwahl durch die Verbandsvertretung ist durchzuführen.

(6) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende der Verbandsvertretung sind zugleich Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender des Verbandsausschusses.

(7) Die Einladung sämtlicher Mitglieder des Ausschusses erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung spätestens am dritten Tage vor der Sitzung. In eilbedürftigen Fällen kann eine Einladung der Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung telefonisch spätestens am Tage vor der Sitzung erfolgen. Im letzteren Falle ist ein Protokoll über die erfolgte Einladung sämtlicher Mitglieder aufzunehmen und von dem Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen.

(8) Zu den Sitzungen des Ausschusses sind Vertreter der einzelnen Kirchengemeinden einzuladen, wenn über deren Angelegenheiten verhandelt werden soll, damit sie ihre Belange in der Sitzung vertreten können.

(9) Im Übrigen gelten für den Ausschuss die Vorschriften der §§ 3 Abs. 2 Satz 3 bis 5, Abs. 5, Abs. 6 und Abs. 7; 4 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3; 5 Abs. 1, Abs. 2 und 3 Satz 1 und 6 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 dieser Geschäftsanweisung entsprechend.

§ 8 Geschäftsleitung

(1) Der Verband unterhält ein Verbandsbüro (Zentralrendantur), dessen sich die Verbandsvertretung und der Ausschuss zur Erledigung der eigenen und ihm übertragenen Aufgaben bedienen. Das Verbandsbüro steht unter der Leitung eines Geschäftsleiters (Leiter der Zentralrendantur). Der Geschäftsleiter wird von der Verbandsvertretung mit Zustimmung der Bischöflichen Behörde berufen. Er erledigt seine Aufgaben nach den Weisungen und unter Aufsicht der Verbandsvertretung und des Ausschusses. Die Aufgaben richten sich insbesondere nach dem von der Verbandsvertretung beschlossenen Aufgabengliederungs- und Geschäftsverteilungsplan.

(2) Die Anstellung von etwaigen weiteren Mitarbeitern für das Büro erfolgt unter Beteiligung des Geschäftsleiters durch den Ausschuss.

§ 9 Datenschutz

(1) Die vom Verband zur Erfüllung seiner Aufgaben verarbeiteten personenbezogenen Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse unterliegen den kirchlichen Bestimmungen über den Datenschutz. Dies gilt darüber hinaus auch für gespeicherte, übermittelte und veränderte Daten.

(2) Durch die Anerkennung dieser Geschäftsanweisung stimmen die Kirchengemeinden der Speicherung, Bearbeitung,

Verarbeitung und Übermittlung der erforderlichen Daten durch den Verband zu. Eine anderweitige Datenverwendung, als die zur Aufgabenerfüllung nach dieser Geschäftsanweisung, ist nicht statthaft. Die Rechte und Pflichten der Kirchengemeinden über den Datenschutz ergeben sich ebenso aus den diesbezüglichen kirchlichen Bestimmungen.

§ 10 Schiedsverfahren

In inneren Streitverfahren hat der Verband und/oder seine Organe vor der Anrufung staatlicher Gerichte oder Behörden den beim Bistum Münster eingerichteten Schlichtungsausschuss für das Bistum Münster anzurufen.

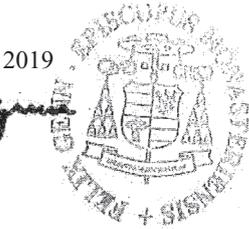
§ 11 Inkrafttreten

Die Geschäftsanweisung tritt mit Wirkung zum 1. Dezember 2019 in Kraft.

Münster, 20. September 2019

+ Felix Genn

4. Ausfertigung



FELIX GENN

**Divina Miseratione et Sanctae Apostolicae Sedis Gratia
Episcopus Monasteriensis**

Anordnung

über die Errichtung des Verbandes der katholischen Kirchengemeinden im Dekanat Borken

Nach Zustimmung der Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden wird folgendes angeordnet:

Art. 1

Die katholischen Kirchengemeinden

- Katholische Kirchengemeinde St. Remigius, Borken
- Katholische Kirchengemeinde Christus König,
Borken-Gemen
- Katholische Kirchengemeinde St. Ludgerus, Borken
- Katholische Kirchengemeinde St. Georg, Heiden
- Katholische Kirchengemeinde St. Martin, Raesfeld
- Katholische Kirchengemeinde St. Heinrich, Reken
- Katholische Kirchengemeinde St. Peter und Paul,
Velen
- Katholische Kirchengemeinde St. Pankratius und St.
Marien, Gescher

werden mit Wirkung zum 1. Dezember 2019 zu einem Verband zusammengeschlossen.

Falls innerhalb des jetzigen oder zukünftigen Verbandsgebietes neue Kirchengemeinden errichtet werden, gehören sie dem Verband mit ihrem Entstehen an. Entsprechendes gilt für bestehende Kirchengemeinden bei einer zukünftigen Erweiterung des Verbandsgebietes. Zukünftig nicht mehr existente Kirchengemeinden gehören ab dem Zeitpunkt ihrer Aufhebung nicht weiter dem Verband an.

Art. 2

Der Verband führt den Namen „Verband der katholischen Kirchengemeinden im Dekanat Borken“. Er hat seinen Sitz in Borken.

Art. 3

Der Verband ist Gemeindeverband im Sinne der §§ 22 bis 27 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924. Er ist Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er führt ein eigenes Siegel.

Art. 4

Der Umfang der Rechte und Pflichten des Verbandes und seiner Organe ergeben sich aus der Geschäftsanweisung für den Verband.

Art. 5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Münster in Kraft.

Münster, 20. September 2019

+ Felix Genn

4. Ausfertigung



URKUNDE

Die durch die Urkunde des Bischofs von Münster vom 20. September 2019 benannte Anordnung über die Errichtung des Verbandes der katholischen Kirchengemeinden im Dekanat Borken mit Wirkung zum 01. Dezember 2019, wird gemäß § 23 des Gesetzes über die Verwaltung des Kath. Kirchenvermögens vom 24.07.1924 i.V.m. der Änderung der Genehmigungsvorschriften für die Rechtsgültigkeit von Rechtsgeschäften und Rechtsakten der Kirchenvorstände und Vertretungen der Gemeindeverbände im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster vom 20.12.1995, Gesetzes- und Verordnungsblatt für das Land NRW Nr. 2 vom 31.01.1997 staatlich genehmigt.

-48.03.01.02-

48128 Münster, den 21. Oktober 2019

Die Regierungspräsidentin



Dorothee Feller

Dorothee Feller

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2019 S. 321-324

227 Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zum Antrag der Emschergenossenschaft auf Ent- nahme von Grundwasser in Gelsenkirchen

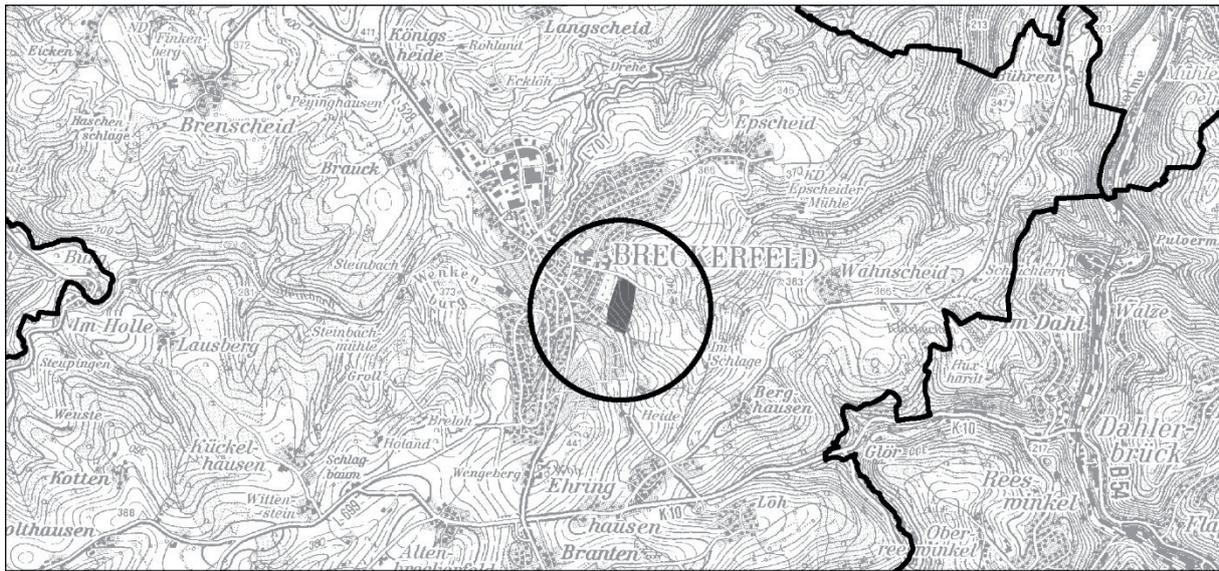
Bezirksregierung Münster Münster, den 23. Oktober 2019
Dezernat 54

Az.: 500-0303823-N830/0068.E

Die Emschergenossenschaft hat einen Antrag auf Änderung der bestehenden wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß §§ 8, 10 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) für Entnahme von Grundwasser in Gelsenkirchen gestellt. Der Antrag ist am 07.08.2019 bei der Bezirksregierung Münster eingegangen und wurde letztmalig am 12.09.2019 ergänzt.

Zweck der temporären Gewässerbenutzung ist Absenkung des Grundwasserspiegels zur Herstellung der notwendigen Abwasserbehandlungsanlage „SKU Junkerweg“ einschließlich der zu- und abführenden Sammler in Gelsenkirchen.

Die Gewässerbenutzung wird für eine Entnahmemenge von maximal 817.272 m³ an 16 Standorten in Gelsenkirchen über eine Gesamtdauer von 2 Jahren beantragt.



■ Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)

Umweltprüfung

Die Umsetzung der 14. Änderung des Regionalplans wird Auswirkungen auf die Umwelt haben. Daher ist gemäß § 8 ROG in Verbindung mit § 13 LPIG NRW sowie § 34 der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes NRW (LPIG DVO) eine Umweltprüfung durchzuführen auf der Grundlage eines zu erstellenden Umweltberichtes. Den Beteiligten wurde im Rahmen des Konsultationsverfahrens zum Scoping Gelegenheit gegeben, sich zum Umfang und Detaillierungsgrad der in den Umweltbericht aufzunehmenden Informationen schriftlich zu äußern. Die schriftlichen Hinweise der öffentlichen Stellen und der Personen des Privatrechts nach § 4 ROG wurden bei der Erstellung des Umweltberichtes (Anlage 3 Erarbeitungsbeschluss) berücksichtigt. Der Umweltbericht ist im Sinne der in § 8 ROG aufgeführten Schutzgüter gegliedert.

Auslegung:

Der Öffentlichkeit und den öffentlichen Stellen, deren Aufgabenbereich von der Planung berührt wird, wird nun Gelegenheit gegeben, zum Planentwurf (Anlage 1), zur Begründung (Anlage 2) und zum Umweltbericht (Anlage 3) Stellung zu nehmen.

Die Vorlage zur 14. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen wird in der Zeit vom

18. November 2019 bis einschließlich 28. Januar 2020

an folgenden Stellen und zu folgenden Zeiten zur öffentlichen Einsicht ausgelegt:

- a) Regionalverband Ruhr
Kronprinzenstraße 6
45128 Essen
Bibliothek
Öffnungszeiten:
Montag bis Donnerstag: 9:00 bis 16:00 Uhr und
Freitag 9:00 bis 14:00 Uhr
Ansprechperson:
Ulrike Cramm Telefon 0201-2069-6352
Der Regionalverband Ruhr ist in der Zeit vom
23.12.2019 bis zum 01.01.2020 geschlossen.
- b) Ennepe-Ruhr-Kreis, Kreishaus Schwelm
Hauptstraße 92
58332 Schwelm
Zimmer 528 a

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
Donnerstag 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Ansprechperson: Petra Soika-Bracht,
Tel. 02336-93-2325 per Mail p.soika@en-kreis.de.
Das Kreishaus Schwelm ist in der Zeit vom
24.12.2019 bis zum 01.01.2020 geschlossen.

Die bei den vorgenannten Stellen ausgelegten Unterlagen zur 14. Änderung des Regionalplans können zudem vollumfänglich auf der Internetseite des Regionalverbands Ruhr unter www.regionalplanung.rvr.ruhr in dem Zeitraum zwischen dem 18.11.2019 bis zum 28.01.2020 sowie dauerhaft als **Drucksache Nr. 13/1542** unter www.ruhrparlament.de eingesehen und heruntergeladen werden.

Beteiligung:

Anregungen, Hinweise und Bedenken sind **bis zum 28.01.2020** schriftlich,

- vorzugsweise per E-Mail an regionalplanung@rvr.ruhr oder
- per Post an den Regionalverband Ruhr, Regionalplanungsbehörde Referat 15, Kronprinzenstraße 6, 45128 Essen einzureichen.

Stattdessen können auch innerhalb der vorstehenden Frist am Auslegungsort bei der Kreisverwaltung in Schwelm Anregungen, Hinweise und Bedenken zur Niederschrift vorgebracht und dort schriftliche Stellungnahmen zur Weiterleitung an die Regionalplanungsbehörde beim Regionalverband Ruhr abgeben werden.

Stellungnahmen, die schriftlich oder per E-Mail erfolgen, können nur berücksichtigt werden, wenn sie den Vor- und Nachnamen sowie die Anschrift des Verfassers in lesbarer Form enthalten. Handschriftliche Stellungnahmen können nur berücksichtigt werden, wenn sie in lesbaren Druckbuchstaben verfasst worden sind.

Die fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen sind bei der Erarbeitung und Aufstellung der 14. Änderung des Regionalplans im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr erhält unter anderem eine zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Belange aus der Beteiligung berücksichtigt wurden und entscheidet auf dieser Grundlage über die Aufstellung der 14. Regionalplanän-

derung durch Beschluss. Die Änderung des Regionalplans wird nach Abschluss des Verfahrens auf Veranlassung der Landesplanungsbehörde im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekannt gemacht.

Mit Ablauf der oben genannten Frist zur Abgabe einer Stellungnahme sind alle Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 9 Abs. 2 Satz 4 ROG). Stellungnahmen der Umwelt- und Naturschutzvereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (vgl. § 7 Abs. 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz UmwRG). Eine gesonderte Benachrichtigung erfolgt nicht.

Eventuelle Kosten, die bei der Einsichtnahme in die Sitzungsvorlage und/oder bei der Geltendmachung von Anregungen Hinweisen und Bedenken entstehen, werden nicht erstattet.

Essen, den 22. Oktober 2019

Im Auftrag
gez. Bongartz

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2019 S. 325-327

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0251/
4113300**



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097

Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster